



## Gesundheitliche und hygienische Mindestanforderungen UEFA für die Wiederzulassung von Zuschauern V2

---

## Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Verfahren und Geltungsbereich.....	4
3. Risikobeurteilung.....	4
4. Stadionkapazität und Sitzplatzzuteilung .....	5
5. Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	5
6. Ticketing und Sitzplatzzuteilung .....	5
7. Temperaturmessung .....	6
8. Umgang mit Warteschlangen.....	6
9. Kommunikation mit den Zuschauern .....	7
10. Hospitality .....	7
11. Verpflegungs- und Verkaufsstände.....	7
12. Pflichten des Ticketinhabers.....	8
13. Infizierte bzw. potenziell infizierte Zuschauer beim bzw. nach dem Spiel .....	9
14. Ankunft der Zuschauer im Stadion und Verlassen des Stadions .....	9
15. Fans ohne Eintrittskarte .....	9

---

## 1. Präambel

In den gesundheitlichen und hygienischen Mindestanforderungen der UEFA für die Wiedezulassung von Zuschauern (nachfolgend „die Mindestanforderungen“) werden die Mindestanforderungen festgelegt, die Nationalverbände und Vereine (Ausrichter) bei der Ausrichtung von UEFA-Wettbewerbsspielen im Fußball (inklusive zentral vermarkteter Freundschaftsländerspiele) und Futsal mit Zuschauern („UEFA-Spiele mit Zuschauern“) einhalten müssen.

Die Mindestanforderungen sollen zusammen mit der aktuellen Fassung bzw. etwaigen künftigen Fassungen des vom UEFA-Exekutivkomitee am 9. Juli 2020<sup>1</sup> ursprünglich genehmigten UEFA-Protokolls zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs verwendet werden. Dieses Dokument darf nicht als Genehmigung zur Zulassung von Zuschauern bei Spielen betrachtet werden, da eine solche Entscheidung von den zuständigen nationalen/lokalen Behörden (die „Behörden“) getroffen wird. Genehmigen Behörden die Zulassung von Zuschauern bei einem UEFA-Spiel, wird die maximal zugelassene Zuschauerzahl von den Behörden festgelegt, wobei die Mindestanforderungen erfüllt sein müssen.

Die Mindestanforderungen wurden mit der Unterstützung von Prof. Dr. Tim Meyer (GER – Vorsitzender der Medizinischen Kommission der UEFA) und Dr. Zoran Bahtijarević (CRO – dritter Vizevorsitzender der Medizinischen Kommission der UEFA) verfasst.

Obwohl es unmöglich ist, ein komplett risikoloses Umfeld zu gewährleisten, soll mit den Mindestanforderungen gleichwohl sichergestellt werden, dass die Ausrichter im Fall einer Zulassung von Zuschauern bei UEFA-Spielen auf medizinischen Empfehlungen beruhenden Vorgehensweisen folgen, um das Risiko einer Infektion so gering wie möglich zu halten.

Jeder Ausrichter muss ein Gesundheits- und Hygienekonzept ausarbeiten, das von den Behörden für einen Spielbetrieb mit Zuschauern genehmigt wird. Der Ausrichter muss der UEFA-Administration bestätigen, dass das Konzept allen einschlägigen Entscheidungen der Behörden entspricht und die Mindestanforderungen erfüllt; der Ausrichter muss die diesbezügliche Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen in TIME einreichen.

Während die Mindestanforderungen als minimale Verpflichtungen zu betrachten sind, hängen die von den Ausrichtern zu ergreifenden genauen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen im Wesentlichen von der lokalen Situation (Infektionsrisiko im jeweiligen Gebiet, Stadiongröße und Infrastruktur, Aufbau und Organisation, Grad der Digitalisierung, Ticketingprozess) und der jeweils geltenden Gesetzgebung sowie den von den Behörden verhängten Bestimmungen ab.

Dieses Dokument dient als Ergänzung zu allen von den Behörden verhängten Bestimmungen. Bei Abweichungen von den von den Behörden verhängten Maßnahmen gelten die strengeren (sichereren) Anforderungen. Jegliche Einschränkungen die Gesamtpersonenzahl im Stadion betreffend müssen so umgesetzt werden, dass sie die Größe der Mannschaftsdelegation bzw. die Anzahl des zugelassenen Venue-, Medien- bzw. Broadcasting-Personals nicht beeinträchtigen bzw. keinen Einfluss darauf haben.

---

<sup>1</sup> <https://de.uefa.com/insideuefa/about-uefa/news/0260-1010dff42e5-0b46843c6e6d-1000--uefa-protokoll-zur-wiederaufnahme-des-spielbetriebs/>

---

Die Ansetzung von Spielen darf nicht von Entscheidungen die Anwesenheit von Zuschauern betreffend gefährdet werden: Entscheidungen, Zuschauer im Stadion zuzulassen oder nicht, dürfen den Spielplan nicht beeinflussen, auch kurzfristig nicht.

Der Ausrichter ist vollständig für die Einhaltung der nationalen und lokalen Anforderungen verantwortlich und muss die UEFA schadlos gegen alle Ansprüche mit Blick auf die Anwesenheit von Zuschauern halten.

Die UEFA-Administration wird die Mindestanforderungen gegebenenfalls anpassen, um die COVID-19-Situation und Änderungen an nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Minimierung des Risikos, sich bei UEFA-Spielen mit COVID-19 zu infizieren, beruht auf einer gründlichen und soliden Vorbereitung und Organisation vor Ort, aber auch in hohem Maße auf der Zusammenarbeit und dem Verhalten der Mannschaften, Zuschauer sowie des Venue-Personals und aller an den Spielen beteiligten Zielgruppen. Ausrichter sollten berücksichtigen, dass ihr Verhalten und die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Bestimmungen, einschließlich dieses Dokuments, entscheidend für die Gewährleistung eines sicheren Umfelds für Zuschauer sind.

## 2. Verfahren und Geltungsbereich

Zuschauer dürfen bei UEFA-Spielen nur zugelassen werden, wenn der Ausrichter folgende Bestimmungen einhält:

1. nationale und/oder lokale Gesetzgebung, einschließlich von den Behörden festgelegte maximal zugelassene Zuschauerzahl;
2. diese Mindestanforderungen.

Der Hygienebeauftragte und der Stadionmanager müssen im Vorfeld des ersten Spiels der betreffenden Mannschaft im jeweiligen Stadion mit Zuschauern die Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen (verfügbar in TIME) bei der UEFA-Administration einreichen. Wenn eine Mannschaft im jeweiligen Stadion bereits mit Zuschauern gespielt hat, sich die Situation in der Folge aber dahingehend geändert hat, dass die Behörden ein Zuschauerverbot verhängt haben, muss vor dem nächsten Spiel mit Zuschauern eine neue Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen eingereicht werden.

Die Einreichung dieser Erklärung ist eine Voraussetzung für die Ausrichtung von UEFA-Spielen mit Zuschauern. Es obliegt den Mannschaften, die Einhaltung der Mindestanforderungen bei allen von ihnen ausgetragenen UEFA-Spielen zu gewährleisten.

Der UEFA-Spieldelegierte meldet der UEFA-Administration alle Verstöße gegen die Mindestanforderungen; gegebenenfalls können disziplinarische Maßnahmen in Übereinstimmung mit der UEFA-Rechtspflegeordnung verhängt werden.

## 3. Risikobeurteilung

Die UEFA empfiehlt den Ausrichtern, eine Risikobeurteilung auf Grundlage eines spezifischen Risikoanalysetools wie von der FIFA veröffentlicht durchzuführen. Darin wird eine Risikoeinstufung, einschließlich im Zusammenhang mit der Anwesenheit von Zuschauern,

---

vorgenommen, und das Tool kann einen Beitrag zu der Entscheidung leisten, ob bei UEFA-Spielen mit Zuschauern zusätzliche Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind:

<https://de.fifa.com/who-we-are/news/medizinische-erwagungen-und-risikoanalysetool-von-fifa-who-und-fussball-interess>)

Die im vorliegenden Dokument aufgeführten Mindestanforderungen wurde auf der Grundlage einer fußballspezifischen Risikoeinstufung von gering bis sehr gering festgelegt. Sollte die Risikobeurteilung moderat bis sehr hoch ausfallen, müssen zusätzliche Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, bevor wieder UEFA-Spiele mit Zuschauern stattfinden können.

#### 4. Stadionkapazität und Sitzplatzzuteilung

Über die maximal zulässige Zuschauerzahl wird von den Behörden entschieden.

Während und nach dem Spiel müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Kontakt zwischen den Zuschauern zu minimieren; insbesondere muss der Mindestabstand zwischen den vergebenen Sitzplätzen bzw. einzelnen Besuchergruppen gemäß den von den Behörden festgelegten Regeln eingehalten werden. Fehlen diesbezüglich lokale Gesetze/Bestimmungen, gelten die WHO-Richtlinien<sup>2</sup> zum Mindestabstand.

#### 5. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Ausrichter muss Folgendes sicherstellen:

1. Reinigung und Desinfizierung der von Zuschauern und anderen Personen betretenen Bereiche vor und während dem Spiel. Dazu gehören Sitzplätze, Hospitality-Bereiche, Verpflegungsbereiche, Medienarbeitsbereiche, Büros, Sitzungsräume, sanitäre Einrichtungen und alle häufig berührten Oberflächen, vor allem in viel frequentierten Bereichen, darunter z.B. Türgriffe, Griffe der Toilettenspülungen, Wasserhähne;
2. Aufstellen von Handdesinfektionsspendern im gesamten Stadion, z.B. an Stadionzugängen, Eingängen zu den einzelnen Stadionzonen, vor den Sitzplatzbereichen und vor Toiletten/Waschräumen, Verpflegungs- und Verkaufsständen.

#### 6. Ticketing und Sitzplatzzuteilung

Der Ausrichter muss Folgendes sicherstellen:

1. Verkauf und Zuteilung ausschließlich personalisierter Tickets;
2. Gewährleistung der Mindestabstandsregeln gemäß Abschnitt 4;
3. Fixierung nicht zugewiesener Sitzplätze in geschlossener Position und entsprechende Kennzeichnung;

---

<sup>2</sup> Am 1. Oktober 2020 gilt ein Mindestabstand von einem Meter: [who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public](https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public)

- 
4. Verkaufsverbot von Stehplatztickets, d.h. alle Zuschauer erhalten einen zugewiesenen Sitzplatz;
  5. Einlass der Zuschauer unter Wahrung aller erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen und unter strikter Einhaltung des UEFA-Protokolls zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs. Es ist entscheidend, die Mannschaften und die TV-Einrichtungen abzuschirmen. Die Anwesenheit der Zuschauer darf die Mannschaften nicht gefährden. Der Ausrichter muss insbesondere sicherstellen, dass:
    - 5.1. sich Zuschauer den von Mitgliedern der Mannschaftsdelegation, TV-/Medien-Personal und anderem Ausrichterpersonal mit Zugang zu den Zonen 1 und 2 am Tag vor dem Spiel bzw. am Spieltag genutzten Tribünenbereiche nicht nähern. Es muss ein sicherer Mindestabstand von 4,5 Metern gewährleistet werden;
    - 5.2. alle Sitzplatzbereiche, Skyboxen und ähnliche Einrichtungen für die Zuschauer und Gäste komplett von den Nutzern der Zonen 1 und 2 (gemäß UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs) abgetrennt sind, z.B. eindeutig getrennte Zu- und Ausgänge ohne Kreuzungspunkte, getrennte sanitäre und medizinische Einrichtungen sowie getrennt arbeitende Ordner.

## 7. Temperaturmessung

Sollte gemäß lokaler/nationaler Gesetzgebung eine Temperaturmessung erforderlich sein, wird dem Ausrichter eindringlich empfohlen:

1. die neusten Temperaturmesstechniken wie z.B. Wärmebildkameras einzusetzen, um die Einlasskontrollen zu beschleunigen und Ansammlungen von Menschenmassen beim Betreten des Stadions / der Anlagen zu vermeiden;
2. ein ausführliches Verfahren für den Umgang mit Zuschauern mit einer Körpertemperatur über dem von den Behörden festgelegten Wert auszuarbeiten (z.B. eigens eingerichteter Bereich für solche Personen und mögliche weitere Temperaturmessung nach einer gewissen Zeit).

## 8. Umgang mit Warteschlangen

Der Ausrichter muss Folgendes sicherstellen:

1. Umsetzung eines Warteschlangenkonzepts als Teil des von den Behörden genehmigten operativen Gesundheits- und Hygienekonzepts, um Überfüllungen und Ansammlungen von Menschenmengen zu minimieren;
2. Einrichtung von Warteschlangengassen mit einem System zur Wegweisung und eigens aufgestellter Beschilderung vor Drehkreuzen, Aufzügen, Treppen, Zugängen zu den Sitzplätzen, sanitären Einrichtungen sowie Verpflegungsständen;
3. Einrichtung von Systemen zur Wegweisung, Bodenmarkierungen, Beschilderung und Plakaten zur Wahrung der Abstandsregeln.

---

## 9. Kommunikation mit den Zuschauern

Der Ausrichter muss ein Kommunikationskonzept ausarbeiten, um die Zuschauer über Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos zu informieren, darunter:

1. Anleitungen für Warteschlangen unter Einsatz von Plakaten, Schildern, Wegweisungen und Bodenmarkierungen, einschließlich Informationen zur Einhaltung der Abstandsregeln, dem Tragen von Masken und der Verwendung von Handdesinfektionsmitteln;
2. Angabe der maximalen Kapazität in Toiletten, Hospitality-Bereichen und Aufzügen;
3. Erinnerung an die Stadionregeln, einschließlich zugewiesener Sitzplätze, Abstandsregeln und Tragen von Masken, unter Einsatz von Plakaten, öffentlichen Durchsagen und Illustrationen auf den Großleinwänden und dem Stadion-TV;
4. Informationen zur Vorgehensweise im Umgang mit Zuschauern, die COVID-19-Symptome zeigen (vgl. Abschnitt 13).

Es wird empfohlen, dass der Ausrichter eigenes Personal bereitstellt, um die Zuschauer darauf hinzuweisen, dass sie beim Betreten des Stadions, während des Spiels und beim Verlassen des Stadiongeländes alle Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln einhalten müssen.

Die Zuschauer sollten ferner:

1. regelmäßig ihre Hände desinfizieren. Sie können zu diesem Zweck die Handdesinfektionsspender im Stadion nutzen;
2. Massenansammlungen und Zusammenstehen in Gruppen vermeiden;
3. eine im juristischen Geltungsbereich des Spiels erlaubte Contact-Tracing-App herunterladen und verwenden;
4. kontaktlos bezahlen.

## 10. Hospitality

Der Ausrichter muss ein Konzept ausarbeiten, um das Infektionsrisiko in den Hospitality-Bereichen zu minimieren, darunter:

1. Zuweisung von Sitzplätzen für alle Zuschauer in Hospitality-Bereichen (keine Stehplätze);
2. Gewährleistung eines Mindestabstands zwischen den Tischen;
3. Sicherstellung, dass das gesamte Personal Masken trägt und sich regelmäßig die Hände desinfiziert;
4. Bereitstellung von Speisen und Getränken gemäß den nationalen und lokalen Hygienevorschriften für Restaurants.
5. Einrichtung eines Contact-Tracing-Programms für alle Gäste in Bereichen ohne spezifische Sitzplatzzuteilung, z.B. in Skyboxen.

## 11. Verpflegungs- und Verkaufsstände

Ist der Betrieb von Verpflegungs- und Verkaufsständen gemäß der lokalen Gesetzgebung erlaubt, muss der Ausrichter ein Konzept ausarbeiten, um das Infektionsrisiko in diesen Bereichen zu minimieren, darunter:



1. Einrichtung eines Systems zum Umgang mit Warteschlangen wie in Abschnitt 8 beschrieben;
2. Bereitstellung von Speisen und Getränken gemäß den nationalen und lokalen Hygienevorschriften für Restaurants;
3. Sicherstellung, dass das gesamte Service-Personal Masken trägt und sich regelmäßig die Hände desinfiziert.

## 12. Pflichten des Ticketinhabers

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ticketverkauf müssen folgende Mindestbedingungen für Ticketinhaber beinhalten:

1. Wenn Ticketinhaber an Symptomen im Zusammenhang mit COVID-19 leiden, die bekanntermaßen keine andere Ursache<sup>3</sup> haben, dürfen sie nicht ins Stadion kommen und sie müssen die zuständige lokale Gesundheitsbehörde für weitere Schritte kontaktieren.
2. Ticketinhaber dürfen nicht ins Stadion kommen, wenn sie in den letzten 14 Tagen positiv auf COVID-19 getestet wurden bzw. in den letzten 14 Tagen in Kontakt mit einer Person waren, die positiv auf COVID-19 getestet wurde;
3. Ticketinhaber müssen bestätigen, dass ihnen die Risiken im Zusammenhang mit COVID-19 bekannt und sie darüber informiert sind;
4. Ticketinhaber müssen – falls von den zuständigen Behörden gefordert – die lokalen Gesundheitsbehörden und den Ausrichter informieren, wenn sie nach dem Spiel innerhalb einer von den nationalen/lokalen Behörden festgelegten Frist positiv auf COVID-19 getestet werden;
5. Ticketinhaber müssen alle Stadionregeln einhalten, einschließlich:
  - 5.1. Temperaturmessung am Stadioneingang (falls gemäß der nationalen/lokalen Gesetzgebung gefordert);
  - 5.2. Tragen einer Maske, die Mund und Nase bedeckt, während des gesamten Aufenthalts im Stadionperimeter;
  - 5.3. Einhaltung der Abstandsregeln im Stadion, darunter zu anderen Zuschauern und dem Venue-Personal, es sei denn, das Venue-Personal gibt andere Anweisungen bzw. es wurden Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos (z.B. Trennvorrichtungen aus Plexiglas) umgesetzt;
  - 5.4. Einhaltung des zugewiesenen Sitzplatzes, um die Abstände zwischen den vergebenen Sitzplätzen zu wahren;
  - 5.5. ausschließliche Belegung des auf dem Ticket zugewiesenen Sitzplatzes.

Es muss ein Konzept ausgearbeitet werden, um Ticketinhabern deren Pflichten als Zuschauer im Vorfeld des Spiels mitzuteilen.

---

<sup>3</sup> Eine Liste der potenziellen Symptome findet sich hier (auf Englisch): [who.int/health-topics/coronavirus#tab=tab\\_3](https://www.who.int/health-topics/coronavirus#tab=tab_3)



---

Die Ausrichter sind für die Durchsetzung dieser Pflichten verantwortlich. Zuschauer, die sich weigern, diese Vorschriften einzuhalten, erhalten keinen Zutritt zum Stadion bzw. müssen aus dem Stadion heraus begleitet werden.

### **13. Infizierte bzw. potenziell infizierte Zuschauer beim bzw. nach dem Spiel**

Im Fall von infizierten bzw. potenziell infizierten Personen sowie von Personen, die an COVID-19-Symptomen leiden bzw. in Kontakt mit COVID-19-Infizierten standen, muss der Ausrichter den von den Behörden festgelegten Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen Folge leisten. Je nach Rechtsprechung können diese Bestimmungen den Austausch von Daten mit lokalen Behörden und die Benachrichtigung von Ticketinhabern über ihre Verpflichtung zur Meldung von Symptomen bzw. positiven Testergebnissen an die zuständigen Behörden umfassen.

### **14. Ankunft der Zuschauer im Stadion und Verlassen des Stadions**

Der Ausrichter muss ein Konzept ausarbeiten, um die Ankunft der Zuschauer im Stadion bzw. das Verlassen des Stadions zu regeln; dieses Konzept muss alle möglichen Transportmittel berücksichtigen. Der Ausrichter muss sich mit den für Mobilität zuständigen Behörden der Region, der Stadt bzw. des Bezirks über die Bereitstellung von angemessenen Leistungen und Kapazitäten des öffentlichen Nahverkehrsnetzes für den Zugang bis zum letzten Kilometer vor dem Stadion einigen.

### **15. Fans ohne Eintrittskarte**

Der Ausrichter muss in Konsultation mit den zuständigen lokalen Behörden ein Konzept ausarbeiten, um das Risiko für Ansammlungen von Fans ohne Tickets in der Nähe des Stadions zu reduzieren.